



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail an:
Regierungen
Bergämter

Abdruck per E-Mail:
LfU

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
75e-U8702.3-2019/9-1

Telefon +49 (89) 9214-3114
Dr. Georg Everwand

München
22.10.2019

Vollzug der Störfall-Verordnung in Bayern;
Auslegung § 8a und § 11 Abs. 1 und Abs. 3 (Information der Öffentlichkeit)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit UMS vom 09.03.2018 (Az. 75e-U8702.3-2014/7-107) haben wir Hinweise zum Vollzug von § 8a und § 11 Abs. 1 und 2 Störfall-Verordnung gegeben. Aufgrund von Rückfragen zur Informationspflicht nach § 8a und § 11 Abs. 1 und Abs. 3 teilen wir ergänzend bzw. klarstellend Folgendes mit:

Die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit gemäß § 8a und § 11 ist eine Betreiberpflicht und hat aktiv auf analogem Wege zu erfolgen. Zudem müssen die Informationen auch auf elektronischem Wege ständig zugänglich sein, ohne dass ein Antrag gestellt werden muss.

Zu Betriebsbereichen der unteren Klasse müssen alle Informationen gemäß Anhang V Teil 1 und zu Betriebsbereichen der oberen Klasse zusätzlich alle Informationen gemäß Anhang V Teil 2 bereitgestellt werden.

Diese Informationen müssen auf dem aktuellen Stand, dauerhaft verfügbar sowie klar und verständlich formuliert sein und auch angemessene Informationen über das richtige Verhalten im Falle eines Störfalls umfassen. Dies geht sinngemäß auch aus Erwägungsgrund 19 der SEVESO-III-Richtlinie (2012/18/EU) hervor.

Auf die Möglichkeiten der Einzelfallprüfung nach § 1 Abs. 2 und die Sanktion von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 wird hingewiesen.

Aktive analoge Bereitstellung

Die Informationen nach § 8a Abs. 1 müssen – wie bisher – auf mindestens einem analogen Wege (Postwurfsendungen, Gemeindeblatt, Faltblatt o. ä.) erfolgen. Besonders für die Personen und Einrichtungen („Öffentlichkeit“) innerhalb der Nachbarschaft, die von einem Störfall betroffen sein könnten, sollte die aktive analoge Bereitstellung bevorzugt durch das Verteilen eines Faltblattes erfolgen. Den räumlichen Umgriff der Verteilung von gedruckten Informationen kann der Betreiber mit der zuständigen Behörde abstimmen.

Zusätzlich kann ein Aushang z. B. am Zaun oder Werkstor des Betriebsgeländes für Personen sinnvoll sein, welche sich nur zeitweise im Betriebsbereich (z. B. Lieferanten) oder in der Nachbarschaft (z. B. Spaziergänger) aufhalten. Als alleinige analoge Bereitstellung der Informationen ist ein Aushang jedoch nicht ausreichend.

Für alle Betriebsbereiche gilt:

Ein erneutes Verteilen der nur bezüglich des Datums der letzten Inspektion aktualisierten analogen Version der Information der Öffentlichkeit ist entbehrlich, wenn gemäß Anhang V Teil 1 Nr. 6 in der analogen Version der Hinweis auf die elektronisch verfügbare Version enthalten und dort stets das aktuelle Datum eingetragen ist.

Elektronische Bereitstellung

Die Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit im Internet gemäß § 8a Abs. 1 und § 11 Abs. 1 durch den Betreiber sollte so erfolgen, dass bereits auf der Startseite ein direkter Link aufrufbar ist. Dieser Link ist der zuständigen Behörde zu übermitteln, welche ihn prüft und im ISA-B Störfallmodul im Register „Berichtsdaten“ unter „Ständige Information der Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen“ einträgt.

Links zu den Informationen der Öffentlichkeit, welche auf Plattformen wie biogas.org oder Facebook hinterlegt sind, müssen ebenfalls direkt und öffentlich zugänglich sein, ohne dass eine Anmeldung oder Registrierung nötig ist. Auch bei der Bereitstellung der Informationen auf einer solchen Plattform hat der Betreiber ihre Aktualität zu gewährleisten, einschließlich des Datums der letzten Inspektion gemäß Anhang V Teil 1 Nr. 6.

Ausnahmen

Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann gemäß § 8a Abs. 2 und § 11 Abs. 2 von der ständigen Bereitstellung von Teilen der Informationen für die Öffentlichkeit abgesehen werden, speziell von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, persönlichen Daten und Informationen mit dem Potenzial der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. So kann beispielsweise bei Sprengmittellagern und pyrotechnischen Betrieben aus Gründen des Schutzes öffentlicher Belange von der Bereitstellung solcher Informationen auf analogem und elektronischem Wege abgesehen werden, welche Rückschlüsse auf die genaue Position dieser Betriebsbereiche ermöglichen.

§ 11 Abs. 3 Satz 1 fordert, dass die Information für die dort genannten Personen und Einrichtungen, die von einem Störfall in einem Betriebsbereich der oberen Klasse betroffen sein könnten, in einer auf deren spezielle Bedürfnisse abgestimmten Weise zu erfolgen hat. Dies kann z. B. durch Verteilen oder Bereitstellen von Postwurfsendungen, Faltblättern oder anderer Druckmedien innerhalb der Gefährdungsreichweite oder eines anderen, mit der zuständigen Behörde abgestimmten Umfeldes, geschehen. Diese Information an diesen Personenkreis muss nach § 11 Abs. 3 Satz 2 zumindest die in Anhang V Teil 1 und 2 genannten Informationen, also auch die vollständige Anschrift des Betriebsbereichs, enthalten.

Für Betriebsbereiche, für die keine genaue Adresse existiert (z. B. Sprengmittellager), muss der Name der Gemarkung oder die ortsübliche Benennung des Standortes ausreichen.

Wir bitten die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden in geeigneter Weise über o. g. Vorgehensweise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anita Wolf
Ministerialrätin